

B e g r ü n d u n g

Vom 06. August 1968
I

Der Bebauungsplan Niendorf 23 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. März 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 359) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Die Flächen des Plangebiets sind im Süden mit einer zweigeschossigen Wohnhauszeile bebaut. Die übrigen Flächen sind ungenutzt.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die bauliche Nutzung der unbebauten Grundstücksteile festzulegen und Flächen für öffentliche Zwecke zu sichern.

Die nördlich und westlich des Lauterberger Weges liegenden Grundstücke sollen für eine mehrgeschossige Bebauung erschlossen werden. Vorgeesehen sind fünf dreigeschossige Wohnhauszeilen, die von einem Bauträger gemeinsam errichtet werden sollen. Die Verpflichtung nach der Reichsgaragenordnung wird auf dem ausgewiesenen Stellplatz bzw. in Tiefgaragen erfüllt werden.

Die im Plan ausgewiesenen neuen Straßenflächen sind Teil einer Verbindung zwischen dem Lauterberger Weg und der Straße Steendammswisch, durch die rückwärtige Grundstücksteile erschlossen werden sollen.

Für den ruhenden Verkehr sind an der Süd- und Nordseite der neuen Straße Parkbuchten vorgesehen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 13 390 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 2 515 qm (davon neu etwa 2 130 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie werden im Rahmen der Erschließung überwiegend unentgeltlich an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

Archiv